



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-247241/2025-2

Deutschlandsberg, am 29.07.2025

Ggst.: Albin Sorger "zum Weinrebenbäcker" GmbH;
Neugenehmigung einer Betriebsanlage
in der KG 61220 Lannach

BEKANNTMACHUNG

Mit Schreiben vom 22.07.2025, eingelangt am 23.07.2025, hat die Albin Sorger „zum Weinrebenbäcker“ GmbH, 8020 Graz, Eggenberger Allee 36, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage** in Form eines Verkaufscontainers zur Ausübung der Gewerbe Konditor und Gastgewerbe am Standort in 8502 Lannach, Hauptstraße 20, Grundstück Nr. 712/1, KG 61220 Lannach, angesucht.

Betriebsbeschreibung:

Die Betriebsanlage soll in einem Verkaufscontainer im südlichen Bereich des Grundstückes Nr. 712/1, KG 61220 Lannach, situiert werden, eine Fläche im Ausmaß von zirka 16,5 m² aufweisen und dem Verkauf von Backwaren, warmen und kalten Getränken dienen. Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen Mo-Fr von 06:00 bis 13:00 Uhr und Sa, So und an Feiertagen von 06:30 bis 12:30 Uhr betragen. Die gesamte elektrische Anschlussleistung der Maschinen und Geräte (Backofen, Kaffeemaschine, Kühlvitrine und Openfront-Kühler) soll zirka 30 kW betragen.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis einschließlich 19.08.2025 während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in die eingereichten Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Eine Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03462/2606-210) möglich. Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)